

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 47 (1955)

Heft: 3

Artikel: Ist die Unfallversicherung revisionsbedürftig?

Autor: Berenstein, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353679>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ist die Unfallversicherung revisionsbedürftig?

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung steht zurzeit die Revision der Krankenversicherung – und vor allem die Einführung der Mutterschaftsversicherung – im Brennpunkt des allgemeinen Interesses. Dies darf uns jedoch nicht daran hindern, die Frage zu prüfen, ob die Ordnung der schweizerischen Unfallversicherung, die gleichzeitig mit der Krankenversicherung durch das Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 eingeführt wurde, noch den Anforderungen der Gegenwart entspricht.

Wir können diese Frage ohne Zögern verneinen. War auch im Jahre 1911 die Ordnung der Unfallversicherung nach dem KUVG zweifellos als vorbildlich zu bezeichnen, so erscheint sie heute als ganz bedenklich veraltet. Im Ausland wurde die Regelung der Entschädigung bei Betriebsunfällen in den letzten Jahrzehnten ständig verbessert, während wir in der Schweiz fast auf der ganzen Linie bei der Ordnung vom Jahre 1911 verblieben sind. Die Verbesserungen, die seither vorgenommen wurden, sind spärlich und wenig bedeutsam: die wichtigsten davon – abgesehen von jenen, die durch die Steigerung der Lebenskosten bedingt waren – betreffen die Höherfestsetzung des Alters, bis zu dem die Waisenrenten ausgerichtet werden, sowie einige Neuerungen im Bereiche der Verhütung und Entschädigung von Berufskrankheiten, die den Unfällen gleichgestellt werden. Im großen und ganzen aber sind an der seit nunmehr über vierzig Jahren bestehenden Regelung keine grundlegenden Änderungen erfolgt.

Eine vergleichende Untersuchung der verschiedenen nationalen Ordnungen auf dem Gebiete der Entschädigung bei Betriebsunfällen bildete unter anderem den Gegenstand von Verhandlungen einer internationalen Konferenz, des Internationalen Kongresses für Rechtsvergleichung vom August 1954 in Paris, an dem zahlreiche Juristen aus allen Erdteilen versammelt waren. Die Kommission dieses Kongresses für Arbeitsrecht hat sich unter der Leitung von Prof. Rouast von der juristischen Fakultät der Universität Paris in besonderer Weise mit der Frage der Entschädigung bei Betriebsunfällen befaßt, und deren Mitglieder konnten sich beim Vergleich der staatlichen Gesetzgebungen in der ganzen Welt von den Fortschritten überzeugen, die unlängst in verschiedenen Ländern erzielt wurden. Leider befindet sich die Schweiz heute bei weitem nicht unter diesen fortschrittlicheren Staaten, und ihre Gesetzgebung vermöchte andern Völkern keineswegs als Beispiel zu dienen. Um die Ergebnisse ihrer Arbeiten niederzulegen, faßte die Kommission eine Resolution (siehe Seite 88), die eine Reihe von Empfehlungen zuhanden der gesetzgebenden Behörden der einzelnen Staaten enthält. Verschiedene dieser Empfehlungen könnten mit Vorteil in unserem

Landes befolgt und als Richtlinien für die Revision des Zweiten Titels des KUVG betrachtet werden.

Ohne irgendeinen Anspruch auf abschließende Aufzählung der Revisionspunkte erheben zu wollen, möchten wir im folgenden die sich aufdrängenden Abänderungen der geltenden schweizerischen Ordnung umschreiben:

1. Entschädigungsansatz

Das KUVG setzt das für die Dauer der sich aus dem Unfall ergebenden Krankheit auszurichtende Krankengeld grundsätzlich auf 80 Prozent des ausfallenden Lohnes und die Invalidenrente, die dem Versicherten nach Stabilisierung des Gesundheitszustandes zukommt, auf 70 Prozent des Jahresverdienstes fest (Art. 74 und 77 KUVG). Es scheint offenkundig, daß diese Ansätze eindeutig ungenügend sind. Man setzte voraus – diese Annahme gehört zu den Ausgangspunkten des KUVG –, daß die Lasten aus Betriebsunfällen vom Betriebsinhaber zu übernehmen sind, der das mit der Tätigkeit seines Betriebes verbundene «Berufsrisiko» tragen soll; aus diesem Grunde werden auch die Betriebsinhaber verpflichtet, der Suva die für die Finanzierung der Entschädigung bei Betriebsunfällen bestimmten Prämien zu bezahlen. Warum soll aber das Opfer eines Betriebsunfalles nur eine herabgesetzte Rente beziehen, während der gleiche Arbeiter, wenn er einen Verkehrsunfall erleidet, der die Haftpflicht eines Motorfahrzeughalters auslöst, die volle Entschädigung erhält? Wird im letztern Fall eine volle Wiedergutmachung als angemessen erachtet, so besteht kein ausreichender Grund, diese im ersten Falle zu verweigern. Diese Rechtslage wirkt um so stoßender, als das Opfer eines Betriebsunfalles den Arbeitgeber nicht auf Zahlung des Unterschiedes zwischen dem Betrag der von der Suva ausgerichteten Entschädigungen und dem vollen Schaden belangen kann, selbst wenn der Arbeitgeber den Betriebsunfall verschuldet hat, immerhin unter Vorbehalt der Absicht oder der groben Fahrlässigkeit. Ueberdies haben einzelne Arbeitgeber, sogar ohne durch einen Gesamtarbeitsvertrag dazu verpflichtet zu sein, dem dargelegten Zustand abgeholfen, indem sie zugunsten ihrer Arbeitnehmer bei einer privaten Versicherungsgesellschaft eine «Zusatzversicherung» zur Deckung des von der Suva nicht übernommenen Lohnausfalles abschlossen.

Vielleicht wird man einwenden, die Ordnung der nur teilweisen Entschädigung des Lohnausfalles solle eine gewisse vorbeugende Wirkung entfalten, in dem Sinne, daß der Arbeitnehmer größere Vorsicht anwende, wenn er wisse, daß er nicht voll versichert sei. Diesem Einwand widerspricht jedoch die Verbreitung der vorhin erwähnten «Zusatzversicherung», die unseres Wissens nicht zu einer Zunahme der Betriebsunfälle geführt hat.

Sogar wenn man aus diesem oder jenem Grunde am Prinzip der nur teilweisen Entschädigung festhalten will, sollte die volle Entschädigung zum mindesten den Bezügern von Invalidenrenten und vor allem, wie zum Beispiel nach französischem Recht, den Schwerinvaliden gewährt werden, denen gegenüber eine Herabsetzung der Entschädigung nicht gerechtfertigt scheint.

Zugebenermaßen wird diese Neuerung zu einer Erhöhung der von den Arbeitgebern zu entrichtenden Prämien führen. Diese Erhöhung würde aber keine übermäßige Belastung ausmachen.

Ein weiterer Vorteil dieser Neuerung würde in der Abnahme der Zahl von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Opfern von Betriebsunfällen bestehen. Bei schwereren Betriebsunfällen, die eine dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Tod des Verunfallten zur Folge haben, werden der Verunfallte oder dessen Hinterlassenen – falls keine Zusatzversicherung vorhanden ist – naturgemäß versuchen, die Unfallursachen auf eine grobe Fahrlässigkeit des Arbeitgebers zurückzuführen, die nach Art. 129 KUVG den Anspruch auf volle Deckung des durch die Suva nicht vergüteten Schadens begründet. Daraus ergeben sich zahlreiche Streitigkeiten, deren Ausgangspunkt mit der vorgeschlagenen Lösung verschwinden würde.

Es trifft zu, daß die Erhöhung des Entschädigungsansatzes nicht nur in einer Erhöhung der Versicherungsprämien für Betriebsunfälle – die uns, wie erwähnt, durchaus tragbar scheint –, sondern auch in einer weiten Erhöhung der Prämien für Nichtbetriebsunfälle sich auswirken würde, die vom Arbeitslohn abgezogen werden. Diese Auswirkung ist aber keineswegs unabwendbar. Wenn das KUVG für Betriebsunfälle sowie für Nichtbetriebsunfälle genau gleiche Versicherungsleistungen vorgesehen hat, so darf diese Gleichstellung nicht als unumstößlich betrachtet werden, und es wäre durchaus möglich, die im erstern Fall vorgesehenen Leistungen, welche das vom Arbeitgeber zu übernehmende Berufsrisiko zu decken haben, zu erhöhen, nicht aber die Leistungen für Nichtbetriebsunfälle, deren Erhöhung sich nicht im gleichen Maße aufdrängt.

2. Karenzfrist

Nach geltendem Recht wird das Krankengeld erst vom dritten Tage nach dem Tage des Unfallen an ausbezahlt (Art. 74 KUVG); mit andern Worten sieht das Gesetz eine Karenzfrist von zwei Tagen vor, bis zu deren Ablauf der Versicherte keinen Anspruch auf Geldleistungen hat. Diese Regelung wird gewöhnlich mit der Gefahr von Mißbräuchen und andererseits damit begründet, daß der Versicherte ermutigt werden soll, seine Arbeit möglichst bald wieder aufzunehmen oder sie nach leichten Unfällen gar nicht zu unterbrechen. Die Beibehaltung dieser Bestimmung erscheint jedoch nicht als unbedingt notwendig. Das französische Recht sieht die Zahlung von

Geldleistungen bereits vom Tage nach dem Unfall an vor. Andere Gesetze (vor allem in Großbritannien und den Vereinigten Staaten) haben folgende Lösung gewählt: Die Karenzfrist wird zwar beibehalten, aber mit rückwirkender Kraft aufgehoben, wenn die Erwerbsunfähigkeit eine gewisse Zeit überschritten hat; es wird wenigstens bei längerer Krankheit angenommen, daß der Lohnausfall für die Karenztagen den Verunfallten empfindlich belastet. Wenn man sich nicht mit der gänzlichen Aufhebung der Karenzfrist einverstanden erklärt, sollte man wenigstens dieser letzteren Lösung zustimmen.

3. Kürzung des Anspruches

Die Frage der Kürzung des Anspruches sollte ebenfalls neu geprüft werden. Art. 98 KUVG sieht eine solche Kürzung für den Fall der groben Fahrlässigkeit vor. In der Praxis und trotz der von der Rechtsprechung entwickelten theoretischen Definition der groben Fahrlässigkeit (welche bestehen soll, wenn der Versicherte «unter Verletzung elementarster Vorsichtsgebote das außer acht läßt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen hätte einleuchten müssen») ist das Eidgenössische Versicherungsgericht sehr leicht geneigt, das Vorhandensein eines solchen Verschuldens anzunehmen. In einem neueren Entscheid (Entscheid Fankhauser vom 4. Mai 1954) wurde grobe Fahrlässigkeit zu Lasten eines Jeepführers angenommen, der sich nach Aussage eines Zeugen einem unbewachten Bahnübergang mit einer Stundengeschwindigkeit von mehr als 30 km genähert hat. Dieser Versicherte erlitt einen Zusammenstoß mit einem Eisenbahnnzug, und das Eidgenössische Versicherungsgericht bestätigte die von der Suva verfügte Kürzung des Anspruches um 20 Prozent. Dieses Beispiel zeigt, daß die schweizerische Rechtsprechung oft die grobe Fahrlässigkeit der Fahrlässigkeit schlechthin gleichsetzt. Demgegenüber gestattet die französische Gesetzgebung eine Kürzung des Anspruches nur bei «unentschuldbarer Fahrlässigkeit», die an Absicht grenzt, wobei natürlich im Falle der eigentlichen Absicht jeder Anspruch dahinfällt.

Einer Ueberprüfung bedarf auch die nur allzu bekannte Frage des «früheren Zustandes», wie sie durch Art. 91 KUVG aufgeworfen wird, wonach die Geldleistungen gekürzt werden, wenn «die Krankheit, die Invalidität oder der Tod nur teilweise die Folge eines versicherten Unfalles sind». Diese Gesetzesbestimmung – oder zum mindesten ihre Auslegung durch die Rechtsprechung – rechtfertigt die Kürzung des Anspruches aus dem einzigen Grund, daß der Verunfallte nicht zu den «normalen», vollkommen gesunden Menschen gehört und daß nach medizinischem Urteil die eingetretene Erwerbsunfähigkeit nicht die gleiche Schwere erreicht hätte, wenn nicht eine «krankhafte Veranlagung» vorhanden gewesen wäre, die zur Erhöhung

der Erwerbsunfähigkeit beigetragen hat. Der Grundsatz der Zulässigkeit einer solchen Kürzung, der sehr ungerecht scheint, ist ohne Zweifel von der modernen Auffassung der Sozialversicherung sehr weit entfernt. Es ist zu hoffen, daß er eines Tages preisgegeben werde.

4. Die berufliche Wiedereingliederung

Das KUVG enthält keine Bestimmung, welche die Suva oder irgendeine andere Behörde mit der Aufgabe betrauen würde, sich mit der Wiedereingliederung der Gebrechlichen ins Erwerbsleben zu befassen. Diese erhalten lediglich Geldleistungen, welche ihren tatsächlichen Schaden nicht voll zu decken vermögen. Neuere Gesetze haben jedoch die Aufgabe der Sozialversicherung – oder vielmehr der sozialen Sicherheit – anders aufgefaßt und sind sehr richtig davon ausgegangen, daß Wiedergutmachung von Betriebsunfällen nicht nur die Entschädigung des Verunfallten bedeutet, sondern darüber hinaus die Sorge, ihn soweit als möglich wieder in das Erwerbsleben einzugliedern. Diese zweite Aufgabe ist mindestens ebenso wichtig wie die erste. Sowohl im Interesse der Allgemeinheit als auch des Verunfallten selbst ist es von Bedeutung, die Wirkung des Unfalls auf die Erwerbstätigkeit des Verunfallten auszutilgen. Dabei aber darf man den Gebrechlichen nicht sich selbst überlassen, sondern die Versicherungseinrichtung muß ihm helfen und ihn beraten. Aus diesem Grund haben verschiedene ausländische Gesetze – vor allem das französische – vorgesehen, daß die Leistungen an erwerbsunfähig gewordene Verunfallte nicht nur die Ausrichtung einer Invalidenrente, sondern auch die berufliche Umschulung und Wiedereingliederung zu umfassen haben. In gleicher Weise hat das genferische Gesetz vom 26. Januar 1952 über die Invalidenfürsorge verschiedene Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung eingeführt. Erwähnt sei auch, daß diese Frage unter anderem an der 37. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz behandelt wurde. Unseres Erachtens ist es daher sehr zu wünschen, daß entsprechende Bestimmungen in das KUVG aufgenommen werden.

5. Die Berufskrankheiten

Das schweizerische Recht hat, wie nach ihm fast alle andern Gesetzgebungen, die Ordnung der Entschädigung bei Betriebsunfällen auch für Berufskrankheiten als anwendbar erklärt. Die Zahl der Krankheiten, die den Anspruch auf Entschädigung begründen, wurde ständig erhöht, aber der Gesetzgeber ist bis heute bei der enumerativen Methode geblieben, nach der nur diejenigen Krankheiten als Berufskrankheiten im Sinne des Gesetzes gelten, die im wesentlichen durch die Erzeugung oder Verwendung be-

stimmter Stoffe verursacht werden, wie sie zurzeit in der Verordnung des Bundesrates vom 11. November 1952 aufgezählt sind. Die Opfer anderer Krankheiten, auch wenn diese unbestreitbar eine Folge der Berufssarbeit darstellen, genießen nicht dieselben Vorteile, abgesehen von den Fällen, in denen die Suva freiwillig die Entschädigung übernimmt.

Die Suva hat stets daran festgehalten, daß aus finanziellen Erwägungen der Kreis der Berufskrankheiten nicht ungebührlich erweitert werden dürfe, und mit ihr hat sich der Bundesrat vor allem der Ratifikation des revidierten Internationalen Uebereinkommens vom Jahre 1934 über die Entschädigung bei Berufskrankheiten widersetzt. In diesem Zusammenhange wäre es jedoch von Nutzen, die in andern Ländern gesammelten Erfahrungen zu überprüfen, vor allem diejenigen der Vereinigten Staaten, wo die Einzelstaaten immer mehr von der enumerativen Methode abgekommen und zur Generalklausel übergegangen sind, nach der jede Berufskrankheit gleich wie ein Betriebsunfall entschädigt werden soll. Es hat sich in der Praxis erwiesen, daß diese Lösung keineswegs die befürchteten finanziellen Konsequenzen nach sich gezogen hat. Eine derartige Neuordnung würde auch einem andern Nachteil der gegenwärtigen Ordnung in der Schweiz abhelfen, der sich aus der Definition des Unfalls ergibt, wie sie das Eidgenössische Versicherungsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung anwendet: die «plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines mehr oder weniger ungewöhnlichen äußern Faktors auf den menschlichen Körper». Die «ungewöhnliche» Natur des Ereignisses, das den Eingriff in die körperliche Unversehrtheit verursacht, wie ihn die erwähnte Begriffsumschreibung verlangt, hat zu einer oft schwer verständlichen Kasuistik Anlaß gegeben; wie soll man zum Beispiel erklären, warum das ungewöhnliche Ereignis – und damit die Annahme eines Unfall – nicht gegeben ist, wenn die innere Verletzung darauf zurückzuführen ist, daß der Versicherte, durch die Enge eines Raumes behindert, eine Last von 35 kg gehoben hat, während nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes ein solches ungewöhnliches Ereignis dann vorliegt, wenn eine derartige innere Verletzung einem Versicherten zugestoßen ist, der sich ebenfalls in einer unbequemen Lage befand und ein Automobil in eine Garage gestoßen hat? ¹ Diese wenig befriedigenden Unterscheidungen verschwänden ganz von selbst, wenn man den Begriff des Eingriffes in die körperliche Unversehrtheit, der den Anspruch auf Entschädigung begründet, entsprechend unserem Vorschlag erweitern würde ². Dabei übersehen wir keineswegs, daß

¹ Entscheide Jaquet, vom 25. März 1952, und Billet, vom 29. August 1951.

² Wir erinnern dabei an das in diesem Sinne verfaßte Postulat Oldani, das vom Nationalrat am 15. September 1953 angenommen wurde.

diese letztgenannte Neuerung heiklere Fragen aufwirft als die übrigen Revisionspunkte, die wir darlegten. Wäre es aber nicht möglich, daß die Suva vorerst gewisse im Ausland gesammelte Erfahrungen untersuchen und alsdann auf Grund dieser Untersuchungen die Frage der Änderung der geltenden schweizerischen Ordnung über die Entschädigung bei Berufskrankheiten abklären würde?

Diese Ueberlegungen führen uns zum Schluß, daß entgegen einer weitverbreiteten Meinung in der gegenwärtigen schweizerischen Ordnung der Unfallversicherung «nicht alles in der besten aller Welten zum besten bestellt ist». Es genügt nicht, vom Erbe der Vergangenheit zu zehren, sondern es gilt, entschlossen in die Zukunft zu blicken. Zu diesem Zwecke vermöchte eine vergleichende Untersuchung der ausländischen Gesetzgebungen ausgezeichnete Dienste zu leisten, indem sie zeigt, daß es für unser Land, das einst auf diesem wie auch auf manchen andern Gebieten als Pionier des sozialen Fortschrittes galt, höchste Zeit geworden ist, sich mit der Umgestaltung der Gesetzgebung zu befassen.

A. Berenstein, Genf.

**Resolution über die Wiedergutmachung von Betriebsunfällen
angenommen am IV. Internationalen Kongreß für vergleichendes Recht
(Paris, August 1954)**

In der Erwägung, daß in der großen Mehrheit von Staaten die Wiedergutmachung von Betriebsunfällen durch besondere Bestimmungen über die Entschädigung der Arbeitnehmer, die Opfer solcher Unfälle geworden sind oder ihrer Hinterlassenen, geordnet wird, sei es durch die Einführung einer besondern Haftung des Arbeitgebers, die von den allgemeinen Vorschriften über die zivile Haftung abweicht, oder durch die Einführung eines Systems der Sozialversicherung oder der Sozialen Sicherheit.

daß diese Ordnungen fast überall schrittweise, und zwar besonders in den letzten Jahren bedeutsame Änderungen im Sinne der Verbesserung der Lage der Opfer von Betriebsunfällen erfahren haben,

daß jedoch eine weitere Verbesserung der einschlägigen Gesetzesvorschriften in vielen Staaten als wünschbar oder sogar als notwendig erscheint,

äußert die Kommission für industrielle Gesetzgebung des IV. Internationalen Kongresses für vergleichendes Recht den Wunsch, daß die Gesetzgebung der einzelnen Staaten den nachstehenden Grundsätzen entspreche:

1. Die Wiedergutmachung von Betriebsunfällen soll eine besondere, von den allgemeinen Vorschriften über die zivile Haftung verschiedene Regelung erfahren, die den Anspruchsberechtigten eine Entschädigung zubilligt, ohne daß sie den Nachweis eines Verschuldens des Arbeitgebers oder der Vorgesetzten erbringen müssen, und selbst dann, wenn das Opfer des Unfallen ein Verschulden trifft, sofern es sich dabei nicht um absichtliches Verschulden handelt.

2. Die Mittel für die Wiedergutmachung von Betriebsunfällen sollen ausschließlich von den Arbeitgebern aufgebracht werden.

3. Die Leistungen, die zur Wiedergutmachung von Betriebsunfällen zugesprochen werden, sind im allgemeinen so festzusetzen, daß sie die Entschädigungen der Sozialversicherung oder der Sozialen Sicherheit für andere Risiken übersteigen.